

Frage 1

Ja Nein

Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?

- | | | |
|---|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) Beteiligungen des Finanzanlagevermögens sind Anteile an anderen Unternehmen, die einer dauernden Verbindung dienen. Für die Nachweisführung wird ausschließlich auf die Beteiligungshöhe abgestellt – d.h. Beteiligungsquote von mehr als 20% (§ 271 Abs. 1 Satz 3 HGB). | ☐ | ☒ |
| b) Beteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmen. Hierunter fallen ausschließlich Anteile an nichtbörsennotierten Unternehmen. Anteile an börsennotierten Unternehmen sind immer bei den Wertpapieren auszuweisen. | ☐ | ☒ |
| c) Umstände, die zu einer außerplanmäßigen Abschreibung von Beteiligungen führen, können sich auch auf andere Beziehungen zu diesem Unternehmen auswirken. | ☒ | ☐ |
| d) Bei den GuV Posten Nr. 9, 10, 11, 13 des § 275 Abs. 2 HGB (Gesamtkostenverfahren), sind „Davon-Vermerke“ anzubringen soweit verbundene Unternehmen betroffen sind! | ☒ | ☐ |
| e) Bei Kapitalgesellschaften sind Gewinnausschüttungen beim Anteilseigner grundsätzlich phasengleich zu erfassen (Entstehung des Gewinnanteils mit Ablauf des Geschäftsjahres). | ☐ | ☒ |

Lösungshinweise zu Frage 1

zu a) Beteiligungen des Finanzanlagevermögens sind Anteile an anderen Unternehmen, die einer dauernden Verbindung dienen. Der **Nachweis** über die Dauerhaftigkeit wird in der Praxis durch die Anteilshöhe oder durch die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Geschäftspolitik der Beteiligungsgesellschaft, aber auch durch langfristige Einkaufs-, Verkaufs-, oder Finanzierungsverträge geführt. Im Zweifel liegt eine Beteiligung vor, wenn eine Beteiligungsquote i.H. von **20 % und mehr** gegeben ist (**Beteiligungsvermutung § 271 Abs. 1 Satz 3 HGB**).

zu b) Unter die Beteiligungen fallen Anteile sowohl an **börsennotierten als auch an nichtbörsennotierten** Unternehmen.

Stand: 03.11.2025

zu c) Sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, **können sich diese auch auf andere Beziehungen zu diesem Unternehmen auswirken.**

Beispiele:

- Werthaltigkeit gewährter Gesellschafterdarlehen u. Forderungen,
- mögliche Inanspruchnahme aus Haftungsverhältnissen (Patronats-erklärungen, Bürgschaften, Garantien ...),
- drohende Verluste aus schwebenden Geschäften,
- bilanzielle Folgen einer evtl. Verlustübernahmeverpflichtung,
- evtl. Auswirkungen auf Risikolage und Lageberichterstattung.

zu d) Wichtig: „Davon-Vermerke“ bei Nr. 9, 10, 11, 13, soweit verbundene Unternehmen betreffend!

- Erträge aus Beteiligungen, Nr. 9
- Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanz-AV, Nr. 10
- Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, Nr. 11
- Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen, Nr. 13

zu e) Bei **Kapitalgesellschaften** sind Gewinnausschüttungen beim Anteilseigner **grundsätzlich zum Zeitpunkt der Beschlussfassung** bilanziell zu erfassen. Bei **Personengesellschaften** sind Gewinnanteile beim Anteilseigner **grundsätzlich phasengleich / phasenkongruent** mit Ablauf des Geschäftsjahres zu erfassen.